

Beitragsordnung der „International Medical Rescue Association“

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.
- (2) Sie kann von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierfür ist die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11.07.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und vollständig entrichten. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro zu entrichten.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren, Studierende, Sozialhilfeempfänger sowie Auszubildende zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 48 Euro. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Erfolgt der Eintritt nach dem ersten Quartal eines Kalenderjahres, wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres berechnet. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (2) Das Vereinskonto wird bei der **Sparkasse Mittelthüringen** geführt:
IBAN: DE31820510000163171521 BIC: HELADEF1WEM
- (3) Bei Beitragsrückständen werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Die erste Mahnung erfolgt, sobald sich ein Mitglied 14 Tage im Zahlungsverzug befindet.

§ 5 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr ist unmittelbar, spätestens jedoch vier Wochen nach Beitritt, auf das angegebene Vereinskonto zu überweisen.
- (2) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Jedes neue Mitglied kann jedoch freiwillig eine Spende zugunsten der Vereinsprojekte leisten.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die hierfür erforderlichen Mitgliederdaten (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet.

§ 7 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Hierfür ist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erforderlich. Die Kündigung muss somit bis spätestens 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingehen.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 11.07.2024 in Kraft.

gez. der Vorstand